

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule
Kitzingen, Glauberstraße 72

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Staatl. Realschule Kitzingen“. Der Verein hat seinen Sitz in Kitzingen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. - 31.12.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Sein Zweck ist die Förderung der Realschule Kitzingen in der Weise, dass

- a) die Anteilnahme an deren Aufgaben und Arbeiten in der Öffentlichkeit geweckt und
- b) die Schule in der Erfüllung ihrer Vorhaben unterstützt wird.

§ 3

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für den unter § 2 bestimmten Zweck verwendet werden, da bei Nichtbeachtung des Satzungszwecks die Gemeinnützigkeit aufgehoben und die Steuerpflicht ausgelöst wird.

§ 4

Mitgliedschaft und Vereinsvermögen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied kann bei seinem Austritt einen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Es dürfen keine Ausgaben geleistet werden, die nicht den Zwecken des Vereins dienen. Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig sind, können lediglich ihre Auslagen auf Antrag erstattet bekommen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie müssen ihren Willen zum Beitritt schriftlich erklären. Jugendliche unter 18 Jahren müssen außerdem eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu dem Beitritt vorlegen. Alle Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt und wählbar.

Alle Schülereltern, die im laufenden Geschäftsjahr Spenden leisten, ohne ausdrücklich ihre Mitgliedschaft erklärt zu haben, gelten als fördernde Mitglieder, sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

§ 6

Austritt und Ausschluss

Die Mitglieder können jederzeit austreten. Sie müssen dem Vorstand ihren Austritt erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Gemeininn des Vereins verstößt, von der Mitgliedschaft ausschließen. Er muss jedoch das Mitglied vorher hören. Wegen des Ausschlusses kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Austritt mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Beiträge

Die Beiträge bestehen aus freiwilligen Spenden, deren Höhe nach oben hin nicht begrenzt ist.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind bei Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung mit Zuruf zu wählen.

Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wahl ist anschließend an die Elternbeiratswahl durchzuführen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

Auch die fördernden Mitglieder sind berechtigt daran teilzunehmen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung und Änderung der Satzung
- c) Bestellung von zwei Kassenprüfern
- d) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt die Mitglieder rechtzeitig durch Rundschreiben, durch Bekanntmachung in der Tagespresse oder aber auf eine andere geeignete Weise ein.

Der erste Vorsitzende bzw. ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über das Ergebnis der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 11

Kassenwesen

Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen. Alle Ausgaben und, soweit möglich, auch die Einnahmen sind dort ordnungsgemäß zu belegen. Die Kassenbelege sind nach der laufenden Nummer geordnet zu sammeln und mindestens 5 Jahre nach der Entlastung des Vorstandes aufzubewahren. Für die Kassenführung und die Verwaltung des Sonderfonds ist der Schatzmeister verantwortlich. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Der Schatzmeister und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen über das Finanzwesen des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

§ 12

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dies beschließen. Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck aus anderen Gründen fort, so fällt das Vereinsvermögen dem Sachkostenträger zu, mit der Maßgabe, dass es nun für Einrichtungen und Anschaffungen für die Staatl. Realschule Kitzingen verwendet werden darf.

Der Vorstand hat die Beschlüsse unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder durch die das Vereinsvermögen übertragen wird. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kitzingen, 13.04.2015

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer	Schatzmeister
Thomas Schreiner	Peter Reuther	Barbara Reuter	Sonja Leins